

fähigen Bodenschichten in ausreichender Menge und Beschaffenheit für den späteren Überzug der Haldenflächen zur Verfügung stehen.

*7

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zur bodenkundlichen Bewertung der von ihnen für land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung oder zur Begrünung wieder urbar gemachten Bodenflächen bodengeologische Gutachten (im folgenden Kippengutachten genannt) dem Folgenutzer bzw. dem für die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen zuständigen Organ spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme dieser Bodenflächen vorzulegen.

(2) Die Kippengutachten müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Grundwasserspiegels
- b) die Einhaltung der festgelegten Mindestauftragshöhen der kulturfähigen Bodenschichten
- c) die Qualität der wieder urbar gemachten Bodenflächen zur Gewährleistung der Mindestfruchtbarkeit
- d) die Art, den Umfang und den Zeitraum der im Rahmen der Wiederurbarmachung noch durchzuführenden Grundmeliorationen, wenn die vorgegebene Qualität der wieder urbar gemachten Bodenflächen nicht erreicht wurde und die Mindestfruchtbarkeit nicht gewährleistet ist.

§ 8

(1) Die Betriebe haben der zuständigen Bergbehörde im technischen Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — die im Planzeitraum durchzuführenden technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Wiederurbarmachung anzuzeigen.

(2) Der technische Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Nachweis über die mit dem Rat des Bezirkes oder dem Rat des Kreises durchgeführte Abstimmung der Wiederurbarmachung und deren wesentlichen Inhalt
- b) Nutzungsart und Größe (in ha) der Bodenflächen, die bereits bergbaulich genutzt werden und noch nicht wieder urbar gemacht sind
- c) Nutzungsart und Größe (in ha) der im Planzeitraum für die bergbauliche Nutzung benötigten Bodenflächen sowie Art und Zeitraum der bergbaulichen Nutzung dieser Bodenflächen
- d) Zweck der künftigen Nutzung sowie Größe (in ha) und Lage der im Planzeitraum zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen sowie Angaben über die künftigen Folgenutzer
- e) Zeitpunkt der Übergabe der wieder urbar gemachten Bodenflächen an die Folgenutzer

f) vorgesehene technologische und bergbautechnische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben im Vorfeldgutachten.

(3) Dem technischen Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — sind Risse, Karten oder Pläne beizufügen, die gemäß § 4 Abs. 3 auszugestaltet sind.

(4) Die Kontrolltätigkeit der Bergbehörde erstreckt sich im Rahmen der Wiederurbarmachung insbesondere auf die im technischen Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — genehmigten technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen.

§ 9

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen der Wiederurbarmachung von Bodenflächen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke entsprechend den Angaben im Vorfeldgutachten die am besten geeigneten kulturfähigen Bodenschichten zu gewinnen und als abschließende Deckschicht in der vorgegebenen Mindestauftragshöhe auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen aufzutragen, soweit nicht Abs. 2 Buchst. a etwas anderes bestimmt.

(2) Die Betriebe haben auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen Grundmeliorationen durchzuführen, wenn

- a) ein geeigneter Kulturbodenmindestauftrag nicht erreichbar oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
- b) die festgelegte Qualität durch mangelhafte Durchführung der Wiederurbarmachungsarbeiten nicht erreicht wurde.

(3) Die Grundmeliorationen sind in Abstimmung mit den Folgenutzern auf der Grundlage der Angaben in den Kippengutachten durchzuführen.

(4) Über den Kulturbodenauftrag auf Bodenflächen, die unter dem künftigen Grundwasserspiegel liegen oder nach der bergbaulichen Nutzung für die Durchführung von Bauvorhaben anderer Betriebe oder Industriezweige vorgesehen sind, gelten die vom Rat des Bezirkes oder vom Rat des Kreises im Rahmen der Abstimmung der Wiederurbarmachung getroffenen besonderen Festlegungen.

§ 10

(1) Zur Einordnung von verbleibenden Restlöchern stillzulegender Tagebaue in das Territorium haben die Betriebe dem Rat des Bezirkes rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Jahre vor der Überbaggerung der Hauptflächen der Restlöcher, Entwürfe der Auslaufprogramme zur Bestätigung vorzulegen. Für Tagebaue mit vertikaler Abbaurichtung sind die Entwürfe 4 Jahre vor der Betriebsstilllegung zur Bestätigung einzureichen.

(2) Der Rat des Bezirkes legt in Abstimmung mit den Räten der Kreise und den zuständigen Organen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft Zweck und Art der Folgenutzung der